

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/24839 –

**Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass
der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger**

A. Problem

Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 sowie Wehrsoldempfängerinnen und -empfänger soll noch im Jahr 2020 zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen im Sinn des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.

Zur Vermeidung einer Unterminierung des damit verbundenen Ziels wird gleichzeitig geregelt, dass eine entsprechende Zahlung nicht auf die Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz angerechnet wird.

B. Lösung

Am 25. Oktober 2020 haben die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) geschlossen, die für die Tarifbeschäftigten je nach Entgeltgruppe 600 Euro, 400 Euro oder 300 Euro und für Auszubildende 200 Euro beträgt. Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, soll dieses Tarifergebnis auf die Bundesbesoldung übertragen werden.

Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 3 bis einschließlich A 15 im Jahr 2020 eine einmalige Sonderzahlung (Corona-Sonderzahlung) in Höhe von

- 600 Euro für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8,
- 400 Euro für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und
- 300 Euro für die Besoldungsgruppe A 13 bis A 15.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten im Jahr 2020 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz erhalten – entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Zuordnung – eine Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro.

In das Beamtenversorgungsgesetz und das Soldatenversorgungsgesetz wird eine Regelung aufgenommen, die sicherstellt, dass sowohl tarifliche, besoldungsrechtliche und sonstige Corona-Sonderzahlungen, soweit sie steuerfrei sind, bei der Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge unberücksichtigt bleiben.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahme zu ergänzen:

1. Dem § 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz werden die folgenden Wörter angefügt: „oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird,“.

2. Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 in Kraft.

Die Ergänzung soll klarstellen, dass eine Entschädigung auch dann gewährt wird, wenn durch die zuständigen Behörden aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule ausgesetzt wird. Sie greift damit auch Konstellationen des Distanzlernens im Rahmen der häuslichen Umgebung von Schülerinnen und Schülern oder von Hybridunterricht auf.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post, Bahn und Sozialversicherung) ergibt sich durch die Übertragung der einmaligen Corona-Sonderzahlung aus dem vorgenannten Tarifabschluss eine Mehrbelastung von 152,06 Millionen Euro für das Jahr 2020:

Für das Haushaltsjahr 2020 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um 11,5 Millionen Euro steigen.

Die Mehrausgaben müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden.

Die insgesamt entstehenden Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2020 für die Nichtanrechnung der Corona-Sonderzahlungen auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz können nicht beziffert werden, dürften jedoch geringfügig sein.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen mithilfe der Personalverwaltungssoftware abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung 2020 auf den Beamtenbereich entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, Mehrbelastungen.

Bei den Postnachfolgeunternehmen entstehen durch die Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung 2020 auf den Beamtenbereich Mehrbelastungen in Höhe von rund 27 Millionen Euro (Deutsche Telekom AG: 7,14 Millionen Euro; Deutsche Post AG: 18 Millionen Euro; Deutsche Bank AG: 2 Millionen Euro).

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24839 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.
2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

In § 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 2020 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch die Wörter „oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird,“ ersetzt.“

3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Artikel 4a tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 in Kraft.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Thomas Hitschler
Berichterstatler

Dr. Christian Wirth
Berichterstatler

Konstantin Kuhle
Berichterstatler

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Thomas Hitschler, Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/24839** wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 85. Sitzung am 16. Dezember 2020 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24839 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 73. Sitzung am 16. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24839 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 123. Sitzung am 16. Dezember 2020 nach § 80 der Geschäftsordnung empfohlen, den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)677 einstimmig und den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24839 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24839 in seiner 115. Sitzung am 16. Dezember 2020 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(4)677**, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/24839 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)677 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 4a – neu – (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

§ 56 Absatz 1a Satz 4

Die Ergänzung soll klarstellen, dass eine Entschädigung auch dann gewährt wird, wenn durch die zuständigen Behörden aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule ausgesetzt wird. Sie greift damit auch Konstellationen des Distanzlernens im Rahmen der häuslichen Umgebung von Schülerinnen und Schülern oder von Hybridunterricht auf.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 2 – neu –

Die Ergänzung der Entschädigungsregelung in § 56 Absatz 1a IfSG tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Thomas Hitschler
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.